

Satzung

des Fördervereins Leistungszentrum Jugend e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein trägt den Namen:

**Förderverein Leistungszentrum Jugend e. V. im
Golfclub Castrop-Rauxel e.V.**

und hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel

2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Nachwuchses im Golfsport und der Zugang von Jugendlichen aller sozialen Schichten zu diesem Sport. Gefördert werden ausschließlich Veranstaltungen und Unternehmungen, die bedürftigen Jugendlichen den Zugang zum Golfsport erleichtern und eine Teilnahme an diesem Sport ermöglichen.

Unmittelbare Zuwendungen an einzelne Golfclubs erfolgen nur, wenn diese selber als gemeinnützig anerkannt sind. Anderenfalls werden die Mittel unmittelbar für solche Veranstaltungen oder unterstützende Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die den Förderzweck im Sinne des vorstehenden Absatzes zum Gegenstand haben.

2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung NRW. Es erfolgen keine unmittelbaren Zuwendungen an einzelne Golfclubs. Vielmehr werden Mittel nur für solche Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die den vorgenannten Förderzweck beinhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein erhalten die Mitglieder keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können auch juristische Personen sein.

2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Mitglied kann jeder werden, der den Vereinszweck unterstützt, keiner verfassungsfeindlichen Organisation angehört und nicht wegen Straftaten gegenüber Jugendlichen vorbestraft ist.

3) Juristische Personen und Firmen haben in ihrem Aufnahmeantrag die natürliche Person zu benennen, die ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben soll.

§ 4 Beiträge

1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die an den Erwerb der Mitgliedschaft anknüpfenden finanziellen Beiträge wie Eintrittsgeld etc. werden durch den Vorstand festgesetzt und in die jedermann zugängliche Beitragsordnung aufgenommen.

2) Die Beiträge sind zum 15. Januar des Jahres fällig. Gerät ein Mitglied mit Zahlungen gegenüber dem Verein oder dessen Betreibergesellschaften trotz zweimaliger Mahnung in Verzug, ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied vom Spielbetrieb und der Nutzung des Golfplatzes bis zum Ausgleich der Zahlungsverpflichtung auszuschließen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Vereinseinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste einzuführen.

2) Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrechte in der Mitgliederversammlung und kann für ein in dieser Satzung vorgesehenes Amt gewählt werden.

3) Juristische Personen und Firmen üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch die von ihnen bei der Aufnahme benannten natürlichen Personen aus.

4) Für jedes Mitglied sind die Vorschriften der Spielordnung verbindlich.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Ansprüche enden durch
 - Austritt
 - Tod
 - Ausschluß.
- 2) Der Austritt muß durch eingeschriebenen Brief, der bis zum 01. November zugegangen sein muß, zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist,
 - b) es nachhaltig gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse verstößt,
 - c) es trotz zweimaliger eingeschriebener Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsene Verpflichtungen nicht erfüllt,
 - d) sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

Das betroffene Mitglied ist zu hören.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, und zwar
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
- 2) Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 3) Zur Durchführung der Geschäfte kann sich der Vorstand eines oder mehrerer von ihm bestellter unbesoldeter oder besoldeter Geschäftsführer, Referenten oder Ausschüsse bedienen.

- 4) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur mit der 2/3-Mehrheit abberufen werden.
- 5) Die Haftung des Vorstandes gegenüber den Mitgliedern wird auf das Maß beschränkt, das im Rahmen einer abzuschließenden Haftpflichtversicherung versicherbar ist. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9 Mitgliederversammlung

1) In den ersten fünf Monaten eines Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen hat. Zur Einhaltung dieser Frist genügt der Nachweis, daß die Einladung 2 Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben worden ist. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, die mindestens folgende Punkte beinhalten muss:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- gegebenenfalls Wahlen.

2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

3) Der Beschlussfassung der Mitglieder unterliegen folgende Angelegenheiten:

- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes, Jahresabschlusses und Haushaltsvoranschlages
- Satzungs- und Beitragsordnungsänderungen
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig:

Sie beschließt, soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Leiter der Versammlung.

Eine geheime Wahl hat stattzufinden, wenn 1/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder dieses beschließen.

Bei Personenwahlen soll geheim abgestimmt werden, wenn mehrere Kandidaten für einen Posten zur Wahl anstehen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladung hat in der gleichen Weise wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen, jedoch kann die Ladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der ordentlichen Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

- 5) Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bei später gestellten Anträgen entscheidet der Vorstand, ob er diese der Mitgliederversammlung zur Behandlung vorlegt. Anträge zur Tagesordnung können nur von ordentlichen Mitgliedern eingereicht werden.

§ 10 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- 1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- 2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
Erscheinen die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so kann in diesem Fall frühestens nach einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 3) Ziff. 2 kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- 4) In der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist über die Art der Liquidation und über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke darf das Vereinsvermögen ausschließlich einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zugewendet werden, die gemeinnützig im Bereich der Jugendförderung tätig ist.

§ 11 Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern wird auf das Maß beschränkt, das im Rahmen einer abzuschließenden Haftpflichtversicherung versicherbar ist.

§ 12 Inkrafttreten dieser Satzung

Das Inkrafttreten dieser Satzung findet am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister statt.

Castrop-Rauxel,